## geltender Text

#### § 11 Maßnahmen betreffend Bienen

- (1) Aus Befallszonen sowie innerhalb von Befallszonen dürfen Bienenvölker im Zeitraum vom 15. März bis zum 30. Juni des Jahres nicht verbracht werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht
- 1. für Bienenvölker, die von Gebieten oder in Gebiete oberhalb einer Seehöhe von 1400 m verbracht werden;
- 2. für Bienenvölker, die zuvor 48 Stunden in Quarantäne (abgeschlossener Kühlraum, Keller oder Dunkelraum) gehalten wurden;
- 3. für Bienenköniginnen, wenn beim Empfänger die Begleitbienen abgetötet werden.
- (3) In dem im Abs. 1 genannten Zeitraum sind
- 1. das Verbringen von Bienenvölkern in Befallszonen,
- 2. die weitere Verbringung,
- 3. das Zurückverbringen in die Gemeinde des Heimatbienenstandes spätestens 8 Tage vor der Verbringung der Behörde zu melden.

# Die Meldung hat

- 1. den derzeitigen Standort der Bienenvölker,
- 2. den Ort, an den die Bienenvölker verbracht werden sollen,
- 3. gegebenenfalls den Ort der Quarantänemaßnahmen gemäß Abs. 2 zu umfassen.
- (4) Die Behörde kann, soweit es zur Bekämpfung des Feuerbrandes erforderlich ist, anordnen, dass Bienen in einer Befallszone nicht gehalten werden dürfen.

## vorgeschlagener Text

#### § 11 Maßnahmen betreffend Bienen:

- (1) Aus Befallszonen dürfen Bienenvölker im Zeitraum vom 15. März bis zum 30. Juni des Jahres nicht in befallsfreie Gebiete verbracht werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht
- 1. für Bienenvölker, die von Gebieten oder in Gebiete oberhalb einer Seehöhe von 1400 m verbracht werden;
- 2. für Bienenvölker, die zuvor 48 Stunden in Quarantäne (abgeschlossener Kühlraum, Keller oder Dunkelraum) gehalten wurden;
- 3. für Bienenköniginnen, wenn beim Empfänger die Begleitbienen abgetötet werden.
- (3) In dem im Abs. 1 genannten Zeitraum ist jedes Verbringen von Bienenvölkern aus Befallszonen in befallsfreie Gebiete spätestens 8 Tage im Voraus der Behörde zu melden.
- (4) Die Meldung hat
- 1. den derzeitigen Standort der Bienenvölker,
- 2. den Ort, an den die Bienenvölker verbracht werden sollen,
- 3. gegebenenfalls den Ort der Quarantänemaßnahmen gemäß Abs. 2 zu umfassen.

### § 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 10. Mai 2003, in Kraft.
- (2) § 3 tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft.
- (3) Die Änderung des § 2 und des § 3 Abs. 1 durch die Novelle LGBl. Nr. 74/2003 tritt mit 4. Oktober 2003 in Kraft.
- (4) Die Änderung des § 3 Abs. 1 durch die Novelle LGBl. Nr. 42/2004 tritt mit 1.Jänner 2005 in Kraft.
- (5) Die Änderung der §§ 3 Abs. 2 und 3 und 7 durch die Novelle LGBl. Nr. 42/2004 tritt mit 28. August 2004 in Kraft. (
- (6) Die Änderung der §§ 7 Abs. 1 und 11 Abs. 1 durch die Novelle LGBl. Nr. 151/2006 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 22. Dezember 2006, in Kraft.

### § 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 10. Mai 2003. in Kraft.
- (2) § 3 tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft.
- (3) Die Änderung des § 2 und des § 3 Abs. 1 durch die Novelle LGBl. Nr. 74/2003 tritt mit 4. Oktober 2003 in Kraft.
- (4) Die Änderung des § 3 Abs. 1 durch die Novelle LGBl. Nr. 42/2004 tritt mit 1.Jänner 2005 in Kraft.
- (5) Die Änderung der §§ 3 Abs. 2 und 3 und 7 durch die Novelle LGBl. Nr. 42/2004 tritt mit 28. August 2004 in Kraft. (
- (6) Die Änderung der §§ 7 Abs. 1 und 11 Abs. 1 durch die Novelle LGBl. Nr. 151/2006 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 22. Dezember 2006, in Kraft.
- (7) Die Änderung des § 11 durch die Novelle LGBl. Nr. ...... tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der ....., in Kraft.